

AFU NIDWALDEN	RAP	ABL. 1
Eing. 22. Aug. 1995		
C	S	41
A2	A3	A4
A5		
		RFK

Quellwasserfassungen Staldifeld, Gisi, Schilt und Chälen der Gemeinde Stans

SCHUTZZONENREGLEMENT

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Stans wird für die in den Plänen Nr. 84 1103 ML-2A, Nr. 84 1103 ML-6 und Nr. 84 1103 ML-7 des Büros R. Mengis + H.G. Lorenz AG ausgeschiedenen Schutzzonen um die Quelfassungen an der Nordflanke des Stanserhorns (Quellgruppen Staldifeld, Gisi, Schilt und Chälen) folgendes Reglement als integrierender Bestandteil erlassen:

ART. 1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.01.1991.
- 1.2 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28.09.1981.
- 1.3 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 29.04.1973.
- 1.4 Kantonale Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 08.11.1974.
- 1.5 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.
- 1.6 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung StoV) vom 09.06.1986.
- 1.7 Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10.12.1990.

ART. 2 GELTUNGSBEREICH UND ZWECKBESTIMMUNG

- 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Quelfassungen Staldifeld, Gisi und Schilt (Gemeinde Oberdorf) sowie Chälen (Gemeinde Stans) an der Nordflanke des Stanserhorns ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2 Grundlage für die Schutzzonenausscheidung bildet das hydrogeologische Gutachten des geotechnischen und hydrogeologischen Beratungsbüros R. Mengis + H.G. Lorenz AG vom 25.02.1985. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen sind folgende Schutzzonenpläne des Büros R. Mengis + H.G. Lorenz AG, Luzern, massgebend:
- Plan Nr. 84 1103 ML-2A, Massstab 1:2000, 18.03.1991
Plan Nr. 84 1103 ML-6, Massstab 1:5000, 18.03.1991
Plan Nr. 84 1103 ML-7, Massstab 1:2000, 18.03.1991
- 2.3 Das Schutzzonenreglement dient dem Zweck, das an der Nordflanke des Stanserhorns gefasste Quellwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

ART. 3 UMFANG UND UNTERTEILUNG

- 3.1 Die Schutzzonen sind gemäss Art. 20 GSchG ausgeschieden und gemäss Art. 14 VWF in die nachstehend in den Plänen eingezeichneten drei Teilzonen gegliedert worden:

Zone S 1 = Fassungsbereich
Zone S 2 = Engere Schutzzone
Zone S 3 = Weitere Schutzzone

- 3.2 Das Vorhandensein zonenfremder Objekte (insbesondere landwirtschaftliche Betriebe und Strassenbauten) erlaubt es im Fall der Quellfassung Chälen nur noch, Schutzzonen S 1 und S 2 **"mit beschränkter Wirkung"** zu errichten.

ART. 4 ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Für das Schutzzonengebiet gelten die allgemeinen Zonenvorschriften, wie sie in der Tabelle der Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen im Anhang auf den Seiten 9 bis 14 zusammengestellt sind.

ART. 5 SPEZIELLE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Bei den herrschenden hydrogeologischen Verhältnissen und in Anbetracht der in den Schutzzonen bestehenden Bauten und Anlagen gelten zum Teil abweichend und weniger weitgehend als die im Anhang nachstehend enthaltenen Schutzmassnahmen folgende Bestimmungen:

5.1 ZONEN S 1 (FASSUNGSBEREICH)

5.1.1 Die Abgrenzungen der Zone S 1 sind deutlich zu markieren.

5.1.2 In der Zone S 1 wird eine geschlossene Grasnarbe verlangt. Eine Wiesland-Nutzung mit Gründüngung und Handelsdünger (gemäss 5.1.4) sowie Weidgang sind erlaubt.

5.1.3 Nicht gestattet sind:

- Das Ausbringen von Hofdünger (Gülle und Mist) sowie Kompost und Klärschlamm.
- Ackerbau und Obstbäume
- Das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbiziden.

5.1.4 Das Ausbringen von Handelsdünger ist wie folgt erlaubt:

	Pro Grasschnitt	Pro Jahr
Volldünger	1.5 kg pro Aare	6 kg pro Aare
oder Stickstoffdünger:		
- Ammonsalpeter	0.75kg pro Aare	3 kg pro Aare
- Harnstoff	0.5 kg pro Aare	2 kg pro Aare

Andere Nährstoffgaben 50% der Düngungsnormen der Eidg. Forschungsanstalten.

5.2 ZONE S 2 (ENGERE SCHUTZZONE)

5.2.1 Forstwirtschaftliche Nutzung

5.2.1.1 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gestattet.

5.2.1.2 Bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald sind die Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen einzuhalten (siehe z.B. Forstkalender 1991, S. 79 - 93).

5.2.1.3 Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten.

5.2.2 Landwirtschaftliche Nutzung

5.2.2.1 Die in der Zone S 2 um die Quelfassung Chälen auf Parzelle Nr. 323 GB Stans im Jahr 1990 gemäss den Weisungen des Amtes für Umweltschutz neu erstellte Güllengrube ist zugelassen, weil ihre bauliche Ausbildung Dichtheit gewährleistet und auch eine Kontrolle derselben möglich ist. Auch der auf dem Güllenkasten angelegte Miststock ist in Anbetracht dieses Sachverhalts erlaubt.

5.2.2.2 Wenn immer möglich, ist die Gülle mit dem Fass auszubringen. Verschlauchungen für Gülle sind in Anbetracht des oft steilen Geländes mit unregelmässiger Topographie unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Es sind lange Schlauchleitungen aus PE-Rohren mit Bügelverschlüssen oder Storz-Kupplungen zu verwenden.
- b) Die Güllerpumpe muss während dem Güllenausstrag sofort abgeschaltet werden können, z.B. mittels Fernsteuerung oder Sichtverbindung mit einer Hilfsperson.

5.2.2.3 Für die Quellgruppe Chälen und Gisi werden im unmittelbar an die Zone S 1 anschliessenden Fassungsgebiet Zonen S 2a mit Güllenverbot eingeführt, für deren Abgrenzungen die Pläne Nr. 84 1103 ML-2A bzw. Nr. 84 1103 ML-7 des Büros R. Mengis + H.G. Lorenz AG, beide im Massstab 1:2'000, massgebend sind. In diesen Zonen S 2a gelten teilweise zusätzlich zu den nachstehend im Anhang enthaltenen Schutzmassnahmen folgende Bestimmungen:

- a) Die Nutzung von Natur- und Kunstwiesen ist bei mässiger Anwendung von Mist und Handelsdünger erlaubt. Ackerbau ist nicht gestattet.
- b) Das Ausbringen von Gülle ist nicht gestattet.
- c) Mist darf in Gaben von max. 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden. Es sind 2 bis 3 Gaben pro Jahr zulässig. Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen.
Zur Ergänzung ist das Ausbringen von Handelsdünger gestattet. Bei kombinierter Verwendung sind die Mengen entsprechend den Düngungsnormen der Eidg. Forschungsanstalten anzupassen.

5.2.3 Bauliche Massnahmen

5.2.3.1 Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kant. Amtes für Umweltschutz.

5.2.3.2. Auf den Fahrstrassen und Fahrwegen in den ausgeschiedenen Schutzzonen ist ab Inkrafttreten des Schutzzonenreglements nur noch der Verkehr für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, fahrwegberechtigte Anstösser sowie für Belange der Wasserversorgung gestattet. Zur Sicherstellung der

Fahrbeschränkungen sind, sofern nicht bereits vorhanden, entsprechende Fahrverbote zu errichten.

5.3 ZONE S 3 (WEITERE SCHUTZZONE)

5.3.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Landwirtschaftliche Nutzung ist bei Anwendung von Gülle, Mist, Handelsdünger und Kompost gemäss den Düngungsnormen der Eidg. Forschungsanstalten erlaubt.

5.3.2 Bauliche Massnahmen

Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:

- Hochbauten für landwirtschaftliche Zwecke und Hochbauten mit Anfall von häuslichem Schmutzwasser.
- Räume für die Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten bis 450 Liter pro Schutzbauwerk mit 100% Auffangvolumen.

Alle Baugesuche sind dem Kant. Amt für Umweltschutz zu unterbreiten, das die notwendigen Bedingungen und Auflagen festlegt.

ART. 6 ZUSTÄNDIGKEIT

Soweit nichts anderes erwähnt, kontrollieren die Organe der Politischen Gemeinden Stans, Oberdorf und Dallenwil auf ihren Hoheitsgebieten die Einhaltung dieses Reglementes und erstatten gegebenenfalls dem Amt für Umweltschutz des Kantons Nidwalden Anzeige. Ausserordentlich hohe Aufwendungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde Stans (Wasserversorgung).

ART. 7 ENTSCHÄDIGUNG FÜR MEHRKOSTEN

Sofern bei Neu- oder Sanierungsarbeiten besondere Auflagen und Bedingungen einzuhalten sind, die über die Vorschriften der Gewässerschutzgebung hinausgehen und Mehrkosten verursachen, sind diese Mehrkosten von der Politischen Gemeinde Stans (Wasserversorgung) zu übernehmen.

ART. 8 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

ART. 9 STRAFBESTIMMUNGEN

Wer Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (Art. 70 - 73 GSchG) bestraft.

ART. 10 INKRAFTTRETEN

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat
Stans mit Beschluss
Nr. 326..... vom 13. Juni 1994

Gemeinderat Stans

Der Präsident:

Der Schreiber:

Müller

J. Indu

Genehmigt durch den Gemeinderat
Oberdorf mit Beschluss
Nr. 41..... vom 11. Juli 1994



Der Gemeindepräsident

W. Haller

Der Gemeindeschreiber

St. F.

Genehmigt durch den Gemeinderat
Dallenwil mit Beschluss
Nr. 205..... vom 4. Juli 1994



Der Gemeindepräsident:

[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

H. K. [Signature]

Genehmigt durch den Regierungsrat
des Kantons Nidwalden mit Beschluss
Nr. 1052. vom 9. 10. 1995



ANHANG

TABELLE DER NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Legende:	+	zugelassen
	-	nicht zugelassen
	+ ¹	mit Einschränkungen gemäss Anmerkung 1 zugelassen
	- ¹	im Grundsatz nicht zugelassen; Ausnahmen sind höchstens unter den in Anmerkung 1 angegebenen Bedingungen möglich
	b	nur in Ausnahmefällen zulässig; die zuständige Kant. Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel u.ä.	Zone 1 (Fassungsbereich)	Zone 2 (Engere Schutzzone)	Zone 3 (Weitere Schutzzone)
A. Bodennutzung			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidegang	b	+	+
Ackerbau	-	+	+
Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen, Kleingärten	-	b	+
Container-Pflanzenschulen u.ä.	-	-	b
Wald	+ ¹	+	+
B. Düngung^{2,3}			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle oder Mist	-	+ ⁴	+ ⁵
Ausbringen von Klärschlamm ⁶ :			
- nicht hygienisiert	-	-	+
- hygienisiert (Futter- und Gemüseflächen)	-	+ ⁴	+
Ausbringen von Kehrriecht-Reifekompost ⁷	-	+ ⁴	+
Ausbringen von Kehrriechtroh- oder Frischkompost ⁷	-	-	+
Anwendung von Handelsdüngern	-	+	+
Lanzendüngung	-	-	b
Düngen im Wald mit flüssigen Hof- und Abfalldüngern	-	-	-

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel u.ä.	Zone 1 (Fassungsbereich)	Zone 2 (Engere Schutzzone)	Zone 3 (Weitere Schutzzone)
C. Zubereiten und Anwenden von Brühen des Pflanzenschutzes u.a.m. ^{8,9} Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfstoffen Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen): - in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfstoffen ¹⁰ - In der Forstwirtschaft ¹¹ - in den übrigen Gebieten, wie an Strassen- oder Wegrändern und an Böschungen, in Parkanlagen, im Zierpflanzenbau u.a.m.	- - - -	- + b ¹² b ¹²	+ + + ¹² + ¹²
D. Bewässerung Oberflächenwasser	-	b	+
E. Übriges ¹³ Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllen-zapfstellen Überflur-Güllenbehälter Güllenteiche Mistablagerung: - bei der Stallung (auf Mistplatte) - Zwischenlagerung im Feld sowie Kompostmieten Rauhfuttersilos Beseitigung von Gülle und Mist, d.h. über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgehend (z.B. Enddeponie) Holzlagerplätze	- - - - - - - -	- - - - - - - -	+ ¹⁴ + - + - + - + ¹⁵

ANMERKUNGEN

- 1 Bäume und Sträucher sollen in der Zone S 1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn der Grundwasserspiegel genügend tief liegt, um eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln auszuschliessen.
- 2 Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abgestimmt werden.
- 3 Gemäss:
 - Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau
 - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
 - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- 4 Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
 - Der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel darf nicht höher als 2m unter der Oberkante Terrain liegen;
 - die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten müssen eine gute Filterwirkung aufweisen;
 - der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen;
 - brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen nicht gedüngt werden, oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt wird.

Für **Flüssigdünger**, wie Gülle oder Klärschlamm, gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Pro Gabe sollen nicht mehr als 25 m³/ha ausgebracht werden. Pro Jahr und Hektare sind insgesamt etwa 100 m³ Gülle oder max. 120 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt zulässig. Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.
- Güllenverschlauchungen sind nicht gestattet; Ansammlungen von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

Für **Mist** gilt zudem:

- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden (2 bis 3 Gaben jährlich sind zulässig).
- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vorallem muss der Mist gut zerkleinert werden.

Für **Kompost** gelten besondere Empfehlungen (siehe unter '7).

- 5 Pro Gabe darf nicht mehr als 40 m³ Gülle pro ha ausgebracht werden.
- 6 Vorläufig gemäss Klärschlammverordnung des Bundesrates vom 08.04.1981
- 7 Gemäss laufenden Empfehlungen der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten für Agrikulturchemie und Umwelthygiene, 3097 Liebefeld, sowie für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil.
- 8 Beim Umgang mit diesen Stoffen darf nicht die Gefahr eintreten, dass sie in das Grundwasser gelangen und dort, wenn auch nur örtlich, eine Verunreinigung verursachen.
- 9 Gemäss Merkblatt über Umweltprobleme auf dem Lande. Dieses Merkblatt behandelt u.a. das Beseitigen von Mittel- und Brüheresten, von Spülwässern und leeren Packungen sowie das Reinigen von Spitzengeräten.

- 10 Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Garten-Bau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfüigten Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.

In den Zonen S 2 und S 3 sollen je nach den örtlichen Verhältnissen - z.B. hoher Grundwasserspiegel, schlecht absorbierende Böden, hohe Niederschlagsmengen - weitergehende Einschränkungen verfügt werden.

Für brachliegende Äcker, nicht genutzte Flächen, Wiesen und Weiden gilt zudem Anmerkung 12.

- 11 In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen einzuhalten (siehe z.B. Forstkalender 1991, S. 79 - 83).

In den Zonen S 2 und S 3 kann je nach örtlichen Verhältnissen - z.B. hoher Grundwasserspiegel - die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel und ähnlicher Chemikalien untersagt werden.

In der Zone S 2 ist das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien in jedem Fall verboten.

- 12 Mit Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffen mit sehr breitem Wirkungsspektrum, die auf brachliegenden Äckern, nicht genutzten Flächen usw. eingesetzt werden, ist in den Zonen S allgemein Zurückhaltung zu wahren. Dasselbe gilt auch für das Anwenden von Herbiziden auf Grünflächen, wie Böschungen, Wiesen, Rasen aber auch an Strassen- und Wegrändern und Sportanlagen.

In den Schutzzonen S 2 und S 3 dürfen keine Produkte verwendet werden, die Wirkstoffe mit ungünstigem Sickerverhalten enthalten, wie Trichloressigsäure (TCA), Dalapon, Amitrol, 2.4-D oder 2.4.5-T (Liste wird laufend ergänzt).

In den Zonen S 2 und S 3 sollen je nach den örtlichen Verhältnissen - z.B. bei hohem Grundwasserspiegel, schlecht absorbierende Böden, geschotterte Gleisanlagen, hohe Niederschlagsmenge - weitergehende Einschränkungen verfügt werden.

- 13 Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und den Hinweisen für das Planen und Ausführen einiger ausgewählter landwirtschaftlicher Anlagen aus der Sicht des Gewässerschutzes.

- 14 Nutzhöhe nicht über 4m und maximaler Behälterinhalt nicht über 300 m³; Abweichungen davon sind zu begründen.

- 15 Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf Holzlagerplätzen in der Schutzzone S 3 gilt StoV, Anhang 4.4; bzw. das jeweils gültige Pflanzenbehandlungsmittelverzeichnis des BUWAL.

2. Sportanlagen	Zone 1 (Fassungsbereich)	Zone 2 (Engere Schutzzone)	Zone 3 (Weitere Schutzzone)
Zeltplätze	-	-	+

3. Verkehrsanlagen	Zone 1 (Fassungsbereich)	Zone 2 (Engere Schutzzone)	Zone 3 (Weitere Schutzzone)
Strassen	-	- ^{1/3}	+ ²
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	b ³	+
Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmittel, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen und Strassen	-	-	-

ANMERKUNGEN

- ¹ Gemäss Ziffer 14 der Richtlinien des Eidg. Departements des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau ist die Engere Schutzzone von Grundwasser- und Quelfassungen grundsätzlich zu meiden. Ziffer 15 derselben Richtlinien lautet: "Lässt sich die Führung der Strasse durch die Engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen speziellen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und des Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen".
- ² Gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.
- ³ Hinsichtlich bestehender Strasse vgl. die Spezialbestimmungen gemäss Art. 5., Ziff. 5.2.3.2.

4. Deponien und Kompostierungsanlagen	Zone 1 (Fassungs- bereich)	Zone 2 (Engere Schutz- zone)	Zone 3 (Weitere Schutz- zone)
Deponietypen ¹ : - Inertstoffdeponien - Reststoffdeponien - Reaktordeponien	- - -	- - -	- - -
Zwischenlager von Abfällen ²	-	-	-
Kompostierungsanlagen ³	-	-	-

ANMERKUNGEN

¹ Gemäss Artikel 22 TVA.

² Gemäss Artikel 37 TVA.

³ Gemäss Artikel 43 TVA.

5. Materialentnahme	Zone 1 (Fassungs- bereich)	Zone 2 (Engere Schutz- zone)	Zone 3 (Weitere Schutz- zone)
Kiesgruben, Sandgruben, Lehmgruben, Steinbrüche	-	-	-